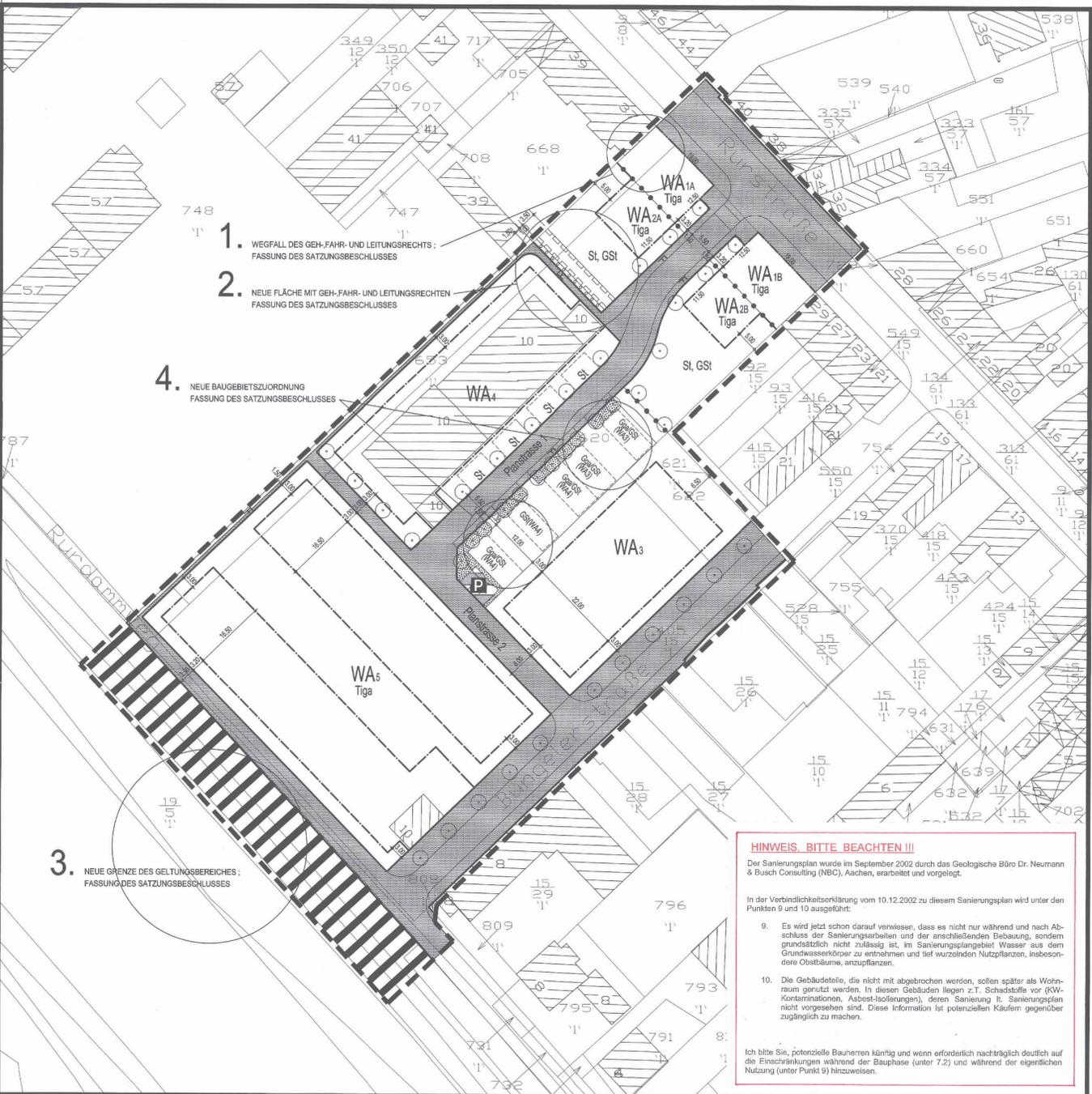




STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 1/200/B

RURSTRASSE/ BÜNGELERSTRASSE/ RURDAMM WEG



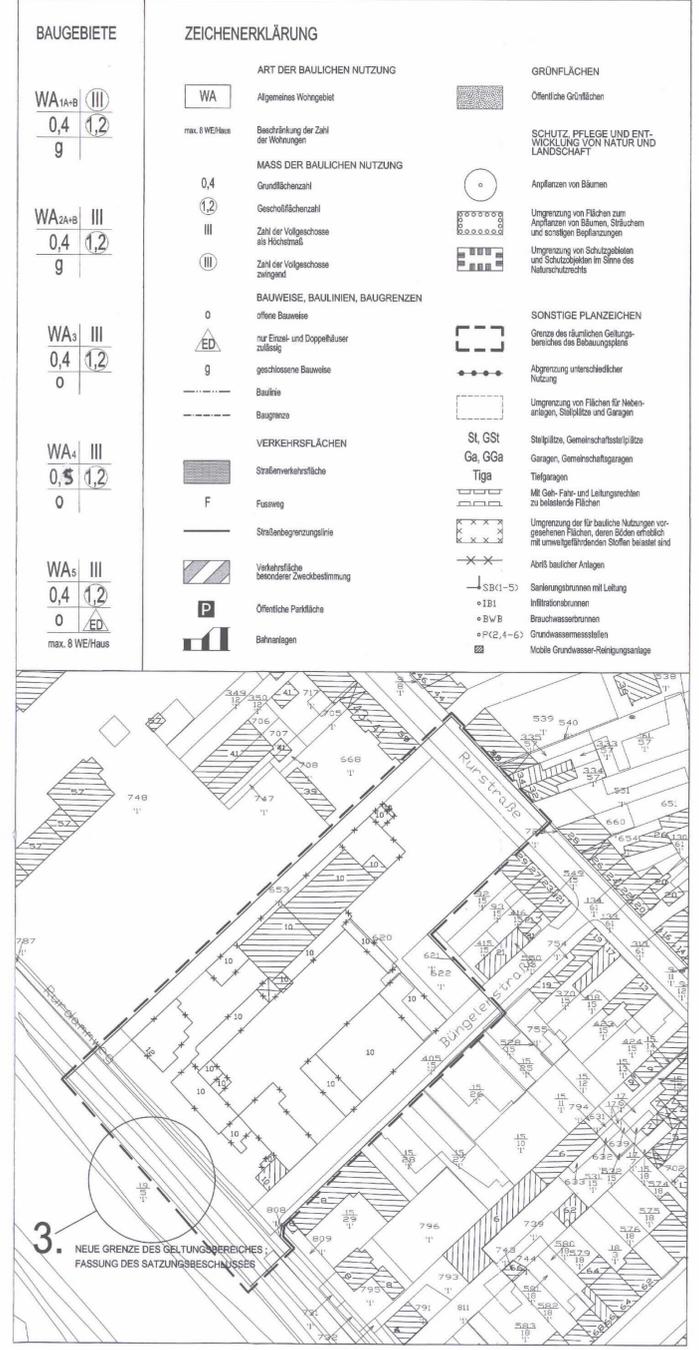
HINWEIS, BITTE BEACHTEN !!!
 Der Sanierungsplan wurde im September 2002 durch das Geologische Büro Dr. Neumann & Busch Consulting (NBC), Aachen, erarbeitet und vorgelegt.

In der Vorbemerkung zur Vorstudie vom 10.12.2002 zu diesem Sanierungsplan wird unter den Punkten 9 und 10 ausgeführt:

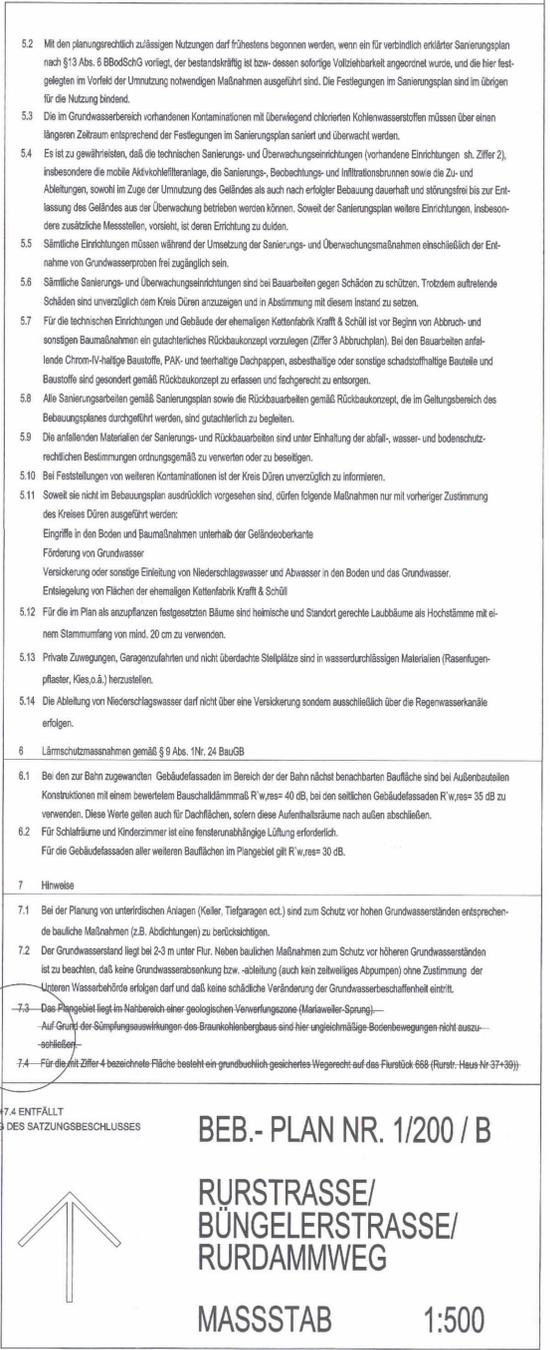
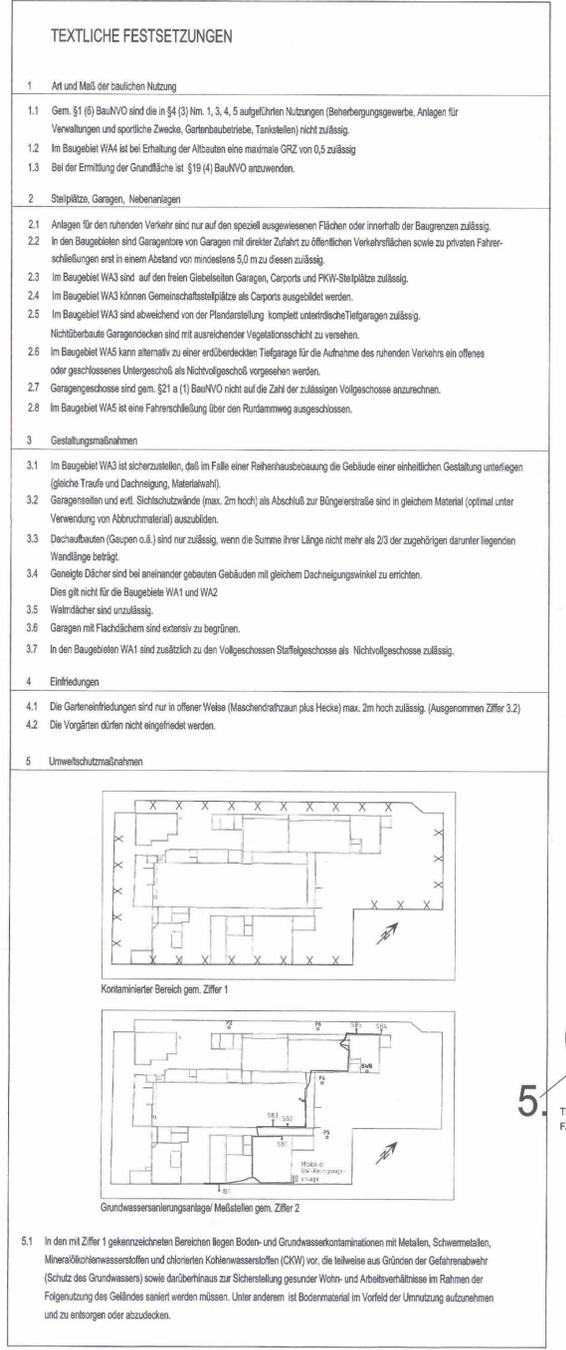
9. Es wird jetzt schon darauf verwiesen, dass es nicht nur während und nach Abschluss der Sanierungsarbeiten und der anschließenden Bebauung, sondern grundsätzlich nicht zulässig ist, im Sanierungsplangebiet Wasser aus dem Grundwasserkörper zu entnehmen und tief wurzelnden Nutzpflanzen, insbesondere Obstbäume, anzupflanzen.

10. Die Gebäudeteile, die nicht mit abgetrieben werden, sollen später als Wohnraum genutzt werden. In diesen Gebäuden liegen z.T. Schadstoffe vor (KW-Kontaminationen, Asbest-haltigen), deren Sanierung in Sanierungsplänen nicht vorgesehen sind. Diese Information ist potenziellen Käufern gegenüber zugänglich zu machen.

Ich bitte Sie, potenzielle Bauherren künftig und wenn erforderlich nachträglich deutlich auf die Einschränkungen während der Bauphase (unter 7.2) und während der eigentlichen Nutzung (unter Punkt 9) hinzuweisen.



Ziffer 3 Gebäudeabbruch M.1:1000



Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und die Kartengrundlage mit den Darstellungen des Legenschaftskatasters übereinstimmt. MKN: _____ Düren, den 08. 08. 2002 Städt. Vermessungsreferat	Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 200/B ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung des Rates der Stadt Düren vom _____ beschlossen worden. Düren, den _____ Bürgermeister	Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis _____ Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom _____ bis _____ öffentlich ausliegen. Düren, den _____ Mitglied des Rates	Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Düren am 02. 10. 2002 als Satzung beschlossen worden. Düren, den 02. 10. 2002 Bürgermeister	Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Ein Anzeigeverfahren ist nicht erforderlich. Düren, den 04. 10. 2002 Amt für Stadtentwicklung - Planung -	Der Satzungsbeschuß des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Damit ist dieser Plan rechtskräftig. Düren, den 02. 11. 2002 Technischer Beigeordneter
--	--	--	--	---	--

RECHTSGRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES

- Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauelemente und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Düren, den 03. 06. 2002